



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 634/21 Datum: 24.08.2021 Status: öffentlich
Rücknahme der Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V bzgl. der pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Beresowski	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow ()	Sitzungstermin 28.09.2021
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Im Verwaltungsstreitverfahren der Gemeinde gegen das Ministerium für Inneres und Europa M-V bezüglich des Bescheides zur pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge hat das Landesverfassungsgericht M-V die Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevenmühlen gegen die Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit dem in Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes M-V enthaltenen sog. „Konnexitätsprinzip“ mit Urteil vom 29.04.2021 zurückgewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das o. g. Verfahren gem. § 94 VwGO ausgesetzt, ist nach dem Abschluss des Verfahrens jedoch nunmehr fortzusetzen. Im beigefügten Schreiben des Verwaltungsgerichtes Schwerin ist der Sachverhalt ausführlich erläutert.

Durch das Verwaltungsgericht wird festgestellt, dass der Bescheid vom 25.06.2020 auf eine wirksame Rechtsgrundlage gestützt ist und die Gemeinde jetzt binnen 2 Monaten (Fristablauf 02.10.2021) entscheiden muss, ob die Klage aufrechterhalten und substantiiert begründet oder zurückgenommen wird. Sollten keine weiteren Klagegründe vorgebracht werden, empfiehlt das Verwaltungsgericht, die Klage zurückzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gerichtskosten

Anlage/n:

Schreiben des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 02.08.2021

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow beschließt, die Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V bezüglich der pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V zurückzunehmen.



Verwaltungsgericht Schwerin

Amt Crivitz
eingegangen

23. Aug. 2021

AL

AV

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Aktenzeichen: 7 A 1705/20 SN

Gemeinde Pinnow,
vertreten durch das Amt Crivitz
dieses vertreten durch die Amtsvorsteherin
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Durchwahl-Nr.: 3190

Ihr Zeichen: ---

Datum: 02.08.2021

Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Pinnow, ./ Ministerium für Inneres und Europa M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevesmühlen gegen die Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit dem in Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthaltenen sog. „Konnexitätsprinzip“ mit Urteil vom 29.04.2021 (Az.: LVerfG 9/19) zurückgewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das vorliegende Verfahren gem. § 94 VwGO ausgesetzt. Nach dem Abschluss des verfassungsgerichtlichen Verfahrens ist es nunmehr fortzusetzen.

Aus den Gründen der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts ergibt sich, dass § 8a KAG M-V in allen von der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Punkten mit der Landesverfassung vereinbar ist.

Nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern binden die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes. Das Verwaltungsgericht ist damit gehindert, die vom Verfassungsgericht festgestellte Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit der Landesverfassung erneut einer Prüfung zu unterziehen.

Damit steht fest, dass der auf § 8a KAG M-V gestützte, im hiesigen Verfahren streitbefangene Bescheid des Beklagten vom 25.06.2020 nicht deswegen rechtswidrig ist, weil ihm

eine wirksame Rechtsgrundlage fehlt. Diese ist mit § 8a KAG M-V vielmehr vorhanden; auch die dort geregelten Verteilungskriterien der gem. § 8a Abs. 4 KAG M-V auf 25.000.000,00 € (bzw. ab 2025 auf 30.000.000,00 €) begrenzten jährlichen pauschalen Mittelzuweisung hat das Landesverfassungsgericht für verfassungskonform erklärt.

Für das vorliegende Verfahren folgt daraus, dass der Bescheid vom 25.06.2020 auf eine wirksame Rechtsgrundlage gestützt ist, verfassungsrechtliche Fragen dürften sich nicht mehr stellen. Eine etwaige Rechtswidrigkeit des Bescheides kann sich nur noch daraus ergeben, dass die Höhe der gewährten pauschalen Zuweisung einfachrechtlich falsch berechnet worden ist, sei es dass die Art einer Straße fehlerhaft bestimmt worden ist, dass die Gewichtung als Gemeinde- oder andere Straße falsch vorgenommen worden ist oder dass die Straßenlängen falsch berechnet worden sind. Hierzu ist jedoch noch nichts vorgebracht worden.

Ihnen wird deshalb aufgegeben, ihr Klagebegehren zu formulieren, ggfs. eine Mehrbewilligungsforderung für das Jahr 2020 zu beziffern, und die Klage innerhalb von 2 Monaten substantiiert zu begründen. Sollten Sie außer (ausgeräumten) verfassungsrechtlichen Bedenken keine weiteren Klagegründe vorbringen (können), wird angeregt, die Klage innerhalb der vorgenannten Frist (nicht zuletzt aus Kostengründen, die Gerichtsgebühren reduzieren sich im Falle einer Klagerücknahme auf 1/3) zurückzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Streitwert vorläufig mangels näherer Erkenntnisse auf den Auffangstreitwert von 5.000,00 € festgesetzt worden ist, der im vorliegenden Zusammenhang recht maßvoll erscheint. Übersteigt eine konkrete Klageforderung diesen Betrag, würde dies auf einen höheren Streitwert und höhere Verfahrenskosten hinauslaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 7. Kammer

Wedemeyer
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt:
Lüth, Justizfachangestellte

